

Aktenzeichen: 6 ABR 17/79

Bundesarbeitsgericht 6. Senat - Beschluß vom 21. Januar 1982
Az. 6 ABR 17/79

I. Arbeitsgericht Solingen - Beschluß vom 27. April 1978
Az. 2 BV 220/78

II. Landesarbeitsgericht - Beschluß vom 14. Juli 1978
Düsseldorf Az. 17 Ta BV 40/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Überwachungsrecht der Jugendvertretung

Gesetz:

BetrVG § 70 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, § 67, § 80 Abs. 1
Nr. 1, 3, Abs. 2

Leitsatz:

Die Jugendvertretung kann gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG mit Zustimmung des Betriebsrats die Arbeitsplätze jugendlicher Arbeitnehmer aufsuchen, ohne daß sie einen konkreten Verdacht der Nichtbeachtung der in § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG genannten Vorschriften darlegen muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



6 ABR 17/79

17 Ta BV 40/78 Düsseldorf

Verkündet am
21. Januar 1982

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 21. Januar 1982 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Auffarth, die Richter Dr. Jobs und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Ostkamp und Lehmann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Antragstellerin, der Antragsgegnerin und des weiteren Beteiligten wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juli 1978 - 17 Ta BV 40/78 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin und des weiteren Beteiligten wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Solingen vom 27. April 1978 - 2 BV 220/78 - teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, ohne Zustimmung des weiteren Beteiligten Arbeitsplätze, die mit jugendlichen Arbeitnehmern besetzt sind, zur Durchführung der der Jugendvertretung obliegenden Aufgaben aufzusuchen.

Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Im übrigen wird die Beschwerde der Antragsgegnerin und des weiteren Beteiligten zurückgewiesen.

Im übrigen werden die Rechtsbeschwerden aller Beteiligten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

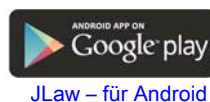
G r ü n d e :

I. Im November 1977 führten der Vorsitzende der Antragsgegnerin und ein weiteres Mitglied der Jugendvertretung ohne konkreten Anlaß und ohne Zustimmung des Betriebsrats mehrere Be-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

triebsbegehungen bei der Antragstellerin durch. Sie informierten den zuständigen Bereichsbetriebsrat, damit er sich an der Begehung beteilige und meldeten sich im Betriebsbereich beim zuständigen Meister an. Die Antragsgegnerin will auch in Zukunft entsprechend verfahren. Die Antragstellerin verfolgt mit dem von ihr eingeleiteten Beschlußverfahren das Ziel, der Antragsgegnerin zu untersagen, daß ihre Mitglieder ohne Zustimmung des Betriebsrats und ohne konkreten Verdacht der Nichtbeachtung zugunsten jugendlicher Arbeitnehmer geltender Vorschriften deren Arbeitsplätze aufzusuchen. Sie hat einen entsprechenden Sachantrag gestellt.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag in vollem Umfang, das Landesarbeitsgericht insoweit stattgegeben, als es der Antragsgegnerin untersagt hat, ohne Absprache mit dem Betriebsrat und ohne konkreten Verdacht der Verletzung von § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG Arbeitsplätze jugendlicher Arbeitnehmer aufzusuchen. Im Übrigen hat es den Antrag zurückgewiesen.

Die Antragstellerin verfolgt mit der Rechtsbeschwerde ihr ursprüngliches Begehren weiter, soweit der Antrag abgewiesen ist. Die Antragsgegnerin und der beteiligte Betriebsrat begehren mit ihrer Rechtsbeschwerde die Abweisung des Antrags.

II. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin ist hinsichtlich des Zustimmungserfordernisses des Betriebsrats begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht unentschieden gelassen, ob die Antragsgegnerin der Zustimmung des beteiligten Betriebsrats bedarf, wenn sie zur Erfüllung der der Jugendvertretung durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG zugewiesenen Aufgaben die Arbeitsplätze jugendlicher Arbeitnehmer aufsuchen wolle, weil der Betriebsrat zu dieser Maßnahme seine Einwilligung vorweg erteilt habe. Eine "Absprache" der Jugendvertretung mit dem Betriebsrat, wie sie das Landesarbeitsgericht in seiner Beschlußformel ausgesprochen hat, ist von der Antragstellerin weder verlangt worden, noch ausreichend. Der Betriebsrat muß zustimmen.

- 4 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Betriebsrat kann nicht durch eine generelle Einwilligung jede zukünftige Überwachungsmaßnahme der Jugendvertretung im Rahmen des § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG gestatten. Dadurch wäre die Jugendvertretung in der Lage, eigenständig neben dem Betriebsrat zu handeln. Zwar wurde mit der Neuregelung der Vorschriften über die Jugendvertretung die rechtliche Stellung der Jugendvertretung verbessert und erweitert, ihr aber nicht die Rechtsstellung eines selbständigen Organs der Betriebsverfassung eingeräumt. Die Vertretung der Interessen aller Arbeitnehmer einschließlich der der Jugendlichen gegenüber dem Arbeitgeber (vgl. § 80 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG) obliegt allein dem Betriebsrat (BAG Beschluß vom 8. Februar 1977, AP Nr. 10 zu § 80 BetrVG 1972; BAG 25, 394, 396; BAG Beschluß vom 10. Mai 1974, AP Nr. 3 zu § 65 BetrVG 1972; BAG Beschluß vom 10. Juni 1975; AP Nr. 6 zu § 65 BetrVG 1972). Die Jugendvertretung ist bei der Durchführung der von ihr in Jugendfragen für erforderlich erachteten Maßnahmen auf die Mitwirkung des Betriebsrats angewiesen (BAG AP Nr. 3 zu § 65 BetrVG 1972). Deswegen hat die Jugendvertretung dem Betriebsrat unter Angabe des konkreten Falles mitzuteilen, daß sie zur Ausübung ihres Überwachungsrechts gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG Arbeitsplätze jugendlicher Arbeitnehmer aufsuchen will. Dieser beabsichtigten Maßnahme muß der Betriebsrat zustimmen. Regelmäßig erst nach dieser Zustimmung kann die Jugendvertretung ihr Überwachungsrecht gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ausüben.

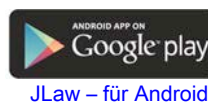
III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin und des beteiligten Betriebsrats ist teilweise begründet, soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die Ausübung des Überwachungsrechts nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG sei an das Bestehen eines konkreten Verdachts der Nichtbeachtung der dort genannten Vorschriften gebunden.

Gemäß § 80 Abs. 2 BetrVG kann der Betriebsrat bei Durchführung aller ihm nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben aufgrund seines Informationsrechts auch dann tätig werden, wenn keine bestimmten Verdachtsmomente eines drohenden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

oder erfolgten Verstoßes gegen die zugunsten der Arbeitnehmer ergangenen Regelungen vorliegen (BAG 24, 349, AP Nr. 1 zu § 80 BetrVG 1972; BAG 25, 292, AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972; AP Nr. 12 zu § 80 BetrVG 1972; Beschlüsse vom 30. Juni 1981 - 1 ABR 26/79 -, AP Nr. 15 zu § 80 BetrVG 1972 und 3. Dezember 1981 - 6 ABR 60/79 -, AP Nr. 16 zu § 80 BetrVG 1972; Dietz/Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 80 Rdnr. 9; GK-Thiele, BetrVG, 2. Bearbeitung, § 80 Rdnr. 15 f.). Dies gilt auch für das Überwachungsrecht gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (BAG 25, 292 = AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972).

Wenn die Jugendvertretung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG ein dem Überwachungsrecht des Betriebsrats gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG inhaltlich entsprechendes Recht zugunsten jugendlicher Arbeitnehmer hat, so kann weder aus dem unterschiedlichen Wortlaut des § 80 Abs. 2 und des § 70 Abs. 2 BetrVG noch aus dem Inhalt des Überwachungsrechts gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG selbst gefolgert werden, daß die Jugendvertretung Arbeitsplätze jugendlicher Arbeitnehmer nur bei konkretem Verdacht der Nichtbeachtung ergangener Vorschriften aufsuchen darf (so auch Fitting/Auffarth/Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 70 Rdnr. 9). Der gegenteiligen Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des Schrifttums (GK-Kraft, BetrVG, § 70 Rdnr. 9; Kammann/Hess/Schlochauer, BetrVG, § 70 Rdnr. 9); Peter, B1StR 80, 65), die aus dem Wort "jederzeit" in § 80 Abs. 2 BetrVG und dem Fehlen dieses Wortes in § 70 Abs. 2 BetrVG eine einschränkende Auslegung herleiten will, kann nicht zugestimmt werden. § 80 Abs. 2 BetrVG gewährt dem Betriebsrat ein umfassendes, d.h. erschöpfendes Informationsrecht gegenüber dem Arbeitgeber, damit er gegenüber den Arbeitnehmern die ihm obliegende soziale Schutzfunktion erfüllen kann. Sie besteht gegenüber allen vom Betriebsverfassungsgesetz erfaßten Arbeitnehmern (BAG 24, 349, AP Nr. 1 und BAG 25, 292, AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972; AP Nr. 6 zu § 65 BetrVG 1972). § 70 Abs. 2 BetrVG betrifft das entsprechende Recht der Jugendvertretung gegenüber dem Betriebsrat. In beiden Vorschriften geht es somit um das Informationsrecht und damit um die Unterrichtungspflicht durch den Arbeitgeber bzw. durch den Betriebsrat. Beide Vorschriften enthalten jedoch keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

abschließende Regelung dahingehend, daß sich der Betriebsrat bzw. die Jugendvertretung allein über den Arbeitgeber bzw. den Betriebsrat die notwendigen Informationen beschaffen kann. Dies folgt schon aus der Möglichkeit, Betriebs- bzw. Jugendversammlungen abzuhalten (§§ 42, 43 bzw. 71 BetrVG) und regelmäßige Sprechstunden einzurichten (§§ 39 bzw. 69 BetrVG; vgl. auch BAG Beschluß vom 8. Februar 1977 - 1 ABR 82/74 -, AP Nr. 10 zu § 80 BetrVG 1972 [unter III 2 a der Gründe]). Gerade diese Regelungen zeigen, daß das Vorliegen eines konkreten Verdachts der Nichtbeachtung der in § 80 Abs. 1 Nr. 1 und § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG genannten Vorschriften keine Voraussetzung für ein Informationsrecht des Betriebsrats und der Jugendvertretung ist.

Damit wird die Jugendvertretung auch nicht zu einem Kontrollorgan des Betriebsrats bzw. des Arbeitgebers. Das der Jugendvertretung gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG obliegende Überwachungsrecht findet seine Schranken hinsichtlich des Betriebsrates zunächst darin, daß die Jugendvertretung der Zustimmung des Betriebsrates bedarf, will sie zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben Arbeitsplätze jugendlicher Arbeitnehmer aufsuchen. Daraus ergibt sich zugleich auch, daß der Zweck des Zugangs zum Arbeitsplatz und seinem Umfeld auf die Erfüllung der zugrunde liegenden betriebsverfassungsrechtlichen Aufgaben gem. § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG bezogen sein muß (ähnlich für den Betriebsrat vgl. Schlochauer, Festschrift für G. Müller, S. 459, 463 ff.). Für sonstige Kontakte zwischen jugendlichen Arbeitnehmern und Jugendvertretung sind Jugendversammlung, Betriebsversammlung und Sprechstunde geeignet und vom Gesetz vorgesehen. In diesem inhaltlich und von der Zweckrichtung begrenzten Umfang gestattet § 70 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG der Jugendvertretung, selbst Überwachungsaufgaben wahrzunehmen, ohne daß ein konkreter Verdacht vorzuliegen braucht. Die Darlegung eines konkreten Verdachts würde im übrigen bedeuten, daß das Überwachungsrecht davon abhängig ist, daß die Jugendvertretung zufällig von einer möglichen Rechtsver-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

letzung des Arbeitgebers Kenntnis erhält oder einen sonstigen Anlaß für ihr Begehren vorbringt. Die Jugendvertretung würde im Ergebnis genötigt, einen Verdacht gegen den Arbeitgeber zu äußern oder irgendeinen sonstigen Grund für ihr Begehren vorzuschieben (vgl. dazu hinsichtlich des Einblicksrechts des Betriebsrats in Lohn- und Gehaltslisten BAG AP Nr. 12 zu § 80 BetrVG 1972; BAG Beschlüsse vom 30. Juni 1981 - 1 ABR 26/79 - aaO und vom 3. Dezember 1981 - 6 ABR 60/79 - aaO). Da im übrigen die Zustimmung des Betriebsrats für die Ausübung des Überwachungsrechts durch die Jugendvertretung erforderlich ist, müßte auch der Betriebsrat das Vorliegen eines konkreten Verdachts selbst prüfen. Das würde die Zusammenarbeit zwischen Jugendvertretung und Betriebsrat auf die Dauer belasten.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann

Ostkamp

Lehmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

